

Europäisches Strafrecht

Bearbeitet von
Bernd Hecker

5. Auflage 2015. Buch. XLII, 533 S. Kartoniert
ISBN 978 3 662 47368 9
Format (B x L): 15,5 x 23,5 cm

[Recht > Strafrecht > Europäisches Strafrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Um strafrechtliche Spezialgebiete mit grenzüberschreitenden Bezügen handelt es sich beim **internationalen Strafrecht**, **transnationalen Strafrecht** und **Völkerstrafrecht**. Es geht hierbei um eigenständige Strafrechtsmaterien mit jeweils spezifischen Funktionen und Strukturprinzipien. Insbesondere das internationale und das transnationale Strafrecht werden in nicht unerheblichem Maße von rechtlichen Vorgaben des Unionsrechts beeinflusst.¹ Insoweit können die betroffenen Regelungskomplexe zugleich dem Besitzstand des Europäischen Strafrechts zugerechnet werden. Das Völkerstrafrecht als supranationales Strafrecht mit weltweitem Geltungsanspruch könnte in mancherlei Hinsicht Vorbild für die Weiterentwicklung des Europäischen Strafrechts zu einem echten Europastrafrecht sein.

2.1 Internationales Strafrecht

2.1.1 Begriff und Funktion des Internationalen Strafrechts

Die in der deutschen Rechtsterminologie gebräuchliche Bezeichnung „**Internationales Strafrecht**“ ist insoweit irreführend, als sie suggeriert, es gehe hierbei um einen Katalog supranationaler Strafrechtsnormen mit weltweitem Geltungsanspruch. Dem ist freilich nicht so. Echtes supranationales Strafrecht ist nur das Völkerstrafrecht (Rn. 81 ff.). Bei den in §§ 3–7, 9 StGB normierten Bestimmungen des Internationalen Strafrechts handelt es sich indes schlicht um **innerstaatliches Strafanwendungs-, Strafgewalt- bzw. Geltungsbereichsrecht**.² Die Regelungen des Internationalen Strafrechts geben Auskunft darüber, ob auf einen bestimmten Lebenssachverhalt, der sich im Ausland abspielt oder an dem ausländische Tä-

¹ LK-Werle/Jeßberger, Vor § 3 Rn. 51 ff.; AnwK-StGB/Zöller, Vor § 3 Rn. 8.

² Ambos, IntStR, § 1 Rn. 2 f.; Esser, EuStR, § 14 Rn. 1 ff.; SSW-Satzger, Vor §§ 3–7 Rn. 1; ders., Jura 2010, 108, 109; LK-Werle/Jeßberger, Vor § 3 Rn. 1; AnwK-StGB/Zöller, Vor § 3 Rn. 1. Vgl. hierzu auch die Landesberichte über das nationale Strafanwendungsrecht von 17 (europäischen und außereuropäischen) Staaten in: Sinn (Hrsg.), Jurisdiktionskonflikte, *passim*.

ter und/oder Opfer beteiligt sind, deutsche Strafnormen³ Anwendung finden. Das Strafanwendungsrecht ist innerstaatliches Recht, durch das die Staaten den Umfang und die Grenzen ihrer nationalen Strafgewalt einseitig festlegen, ohne hierdurch einen etwa koexistierenden ausländischen Strafanspruch auszuschließen. Im Gegensatz zu den Kollisionsnormen des IPR, die sich mit der Koordinierung kollidierender Geltungsansprüche konkurrierender Rechtsordnungen befassen, indem sie festlegen, welches nationale (inländische oder ausländische) Recht bei der konkreten Sachentscheidung zugrunde zu legen ist, wenden **deutsche Strafverfolgungsbehörden** und **Strafgerichte** ausschließlich **deutsches Strafrecht** an.⁴ Eine sog. **FremdrechtSANWENDUNG** im Sinne einer unmittelbaren Anwendung ausländischer Strafnormen ist im geltenden deutschen Strafanwendungsrecht nicht vorgesehen. Dementsprechend kann sich die Strafverfolgung durch deutsche Strafverfolgungsbehörden lediglich auf solche Taten beziehen, die nach innerstaatlichem Recht strafbar sind. Allerdings müssen sich die Rechtsanwender im Rahmen der **Tatortklausel** des § 7 StGB (Rn. 46, 58) mit der Frage befassen, ob die in Rede stehende Tat nach ausländischem Strafrecht strafbar ist.⁵ Auch kann die Auslegung von Blankettstrafnormen, verwaltungsakzessorischen Straftatbeständen oder normativen Tatbestandsmerkmalen von nach ausländischem Recht zu beurteilenden Rechtsfragen abhängen.⁶

3 Die Regelungen der §§ 3–7, 9 StGB sind konstitutiver Bestandteil der primären Strafrechtsnormen, indem sie den Anwendungsbereich beschreiben, für den sich das deutsche Strafrecht einen Bewertungsanspruch zuerkennt. Die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts ist freilich kein Tatbestandselement, sondern **objektive Bedingung der Strafbarkeit**, auf die sich der Vorsatz des Täters nicht erstrecken muss.⁷ Lassen die Regelungen des Internationalen Strafrechts die Ausübung deutscher Strafgewalt im Einzelfall nicht zu, so stellt dies nach deutscher Rechtspraxis ein Prozesshindernis dar, das zur Einstellung des Verfahrens führt.⁸ Die Erstreckung des innerstaatlichen Strafrechts auf Lebenssachverhalte mit Auslands- bzw. Ausländerbezug birgt die Gefahr in sich, dass ein Täter wegen derselben Tat von mehreren Staaten gleichzeitig oder nacheinander verfolgt wird.⁹ Das Nebeneinander mehrerer nationaler Strafansprüche wirft die Frage auf, ob bzw. inwieweit der Täter vor

³ Die §§ 3–7, 9 StGB finden gem. Art. 1 I EGStGB grundsätzlich auch auf die Tatbestände des Nebenstrafrechts Anwendung; vgl. hierzu *Popp*, *wistra* 2011, 169, 171 ff.

⁴ MüKoStGB/*Ambos*, Vor §§ 3–7 Rn. 2; *ders.*, *IntStR*, § 1 Rn. 5; *Satzger*, *IntStR*, § 3 Rn. 4; LK-*Werle/Jeßberger*, Vor § 3 Rn. 8, 330; *dies.*, *JuS* 2001, 35, 36; AnwK-StGB/*Zöller*, Vor § 3 Rn. 1. Für FremdrechtSANWENDUNG innerhalb der EU *de lege ferenda* *Deiters*, *ZIS* 2006, 472 ff.

⁵ OLG Celle NJW 2001, 2734; MüKoStGB/*Ambos*, § 7 Rn. 5 ff.; *ders.*, *IntStR*, § 3 Rn. 48 ff.; *Satzger*, *IntStR*, § 3 Rn. 6; LK-*Werle/Jeßberger*, Vor § 3 Rn. 332, § 7 Rn. 21 ff.

⁶ *Hecker*, *Schröder-FS*, S. 531 ff.; *Walter*, *JuS* 2006, 870; LK-*Werle/Jeßberger*, Vor § 3 Rn. 333 ff.

⁷ *Ambos*, *IntStR*, § 1 Rn. 9; *Fischer*, Vor §§ 3–7 Rn. 30; *Satzger*, *Jura* 2010, 108, 111; LK-*Werle/Jeßberger*, Vor § 3 Rn. 452; AnwK-StGB/*Zöller*, Vor § 3 Rn. 2; a. A. *Böse*, *Maiwald-FS*, S. 61, 69 ff.; *Pawlak*, *ZIS* 2006, 274, 283 („Tatbestandsmerkmale“).

⁸ BGHSt 34, 1, 3 f.; BGH NJW 1995, 1844, 1845; NStZ 1997, 119; NStZ-RR 2012, 247, 248; MüKoStGB/*Ambos*, Vor §§ 3–7 Rn. 4; LK-*Werle/Jeßberger*, Vor § 3 Rn. 10.

⁹ LK-*Werle/Jeßberger*, Vor § 3 Rn. 45 ff., 340; AnwK-StGB/*Zöller*, Vor § 3 Rn. 10 ff.

einer **mehrfachen Verfolgung** und **Bestrafung** geschützt ist. Hierauf wird im Rahmen des **transnationalen Doppelbestrafungsverbots** innerhalb der EU („ne bis in idem“) näher einzugehen sein (§ 13).

2.1.2 Schutzbereich deutscher Straftatbestände

Bei Sachverhalten mit Auslands- bzw. Ausländerbezug stellt sich unabhängig von der Frage des Geltungsbereichs deutschen Strafrechts das jeweils gesondert zu erörternde Problem, ob der einschlägige deutsche Straftatbestand überhaupt den Schutz ausländischer Rechtsgüter und Interessen umfasst oder ob er eine **tatbestandsimmanente Beschränkung** auf einen **rein inländischen Rechtsgüterschutz** aufweist.¹⁰ Bei der Beantwortung dieser Frage kann nicht etwa auf die geografische Lage des Tatobjekts oder die Staatsangehörigkeit von Täter und Opfer, also gerade nicht auf internationalstrafrechtliche Kriterien abgestellt werden. Vielmehr ist durch eine umfassende Normauslegung die Reichweite des von ihr intendierten Rechtsgüterschutzes zu ermitteln.

Beispielsweise bezwecken die **Staatsschutzdelikte** (§§ 80 ff. StGB) nur den Schutz der Bundesrepublik Deutschland vor Angriffen auf ihre innere und äußere Sicherheit. Es ist nicht Aufgabe des deutschen Strafrechts, ausländische Staaten gegen Angriffe auf ihre Staatsgewalt und Souveränität zu schützen.¹¹ Ebenso ist eine **Widerstandshandlung**, die ein deutscher Hooligan gegenüber einem ausländischen Polizeibeamten im Ausland verübt, keine nach § 113 I StGB strafbare Handlung, da diese Bestimmung nur der Durchsetzung innerstaatlicher Vollstreckungsakte zu dienen bestimmt ist und demgemäß nur Amtsträger geschützt werden, denen nach deutschem Recht eine bestimmte hoheitliche Funktion obliegt (vgl. auch § 11 I Nr. 2 lit. a–c StGB).¹² Im Übrigen erschließt sich der Schutzbereich von Straftatbeständen im Hinblick auf die Einbeziehung nichtdeutscher Rechtsgüter bzw. Interessen nicht immer so eindeutig aus der tatbestandlichen Umschreibung wie bei den Staatsschutz- oder Widerstandsdelikten. So unterfällt z. B. die **Verletzung einer nach ausländischem Recht begründeten Unterhaltpflicht** durch einen im Inland lebenden Ausländer oder auch eines Deutschen gegenüber einem im Ausland lebenden Ausländer nicht dem Tatbestand des § 170 I StGB, da diese Bestimmung nicht den Schutz ausländischer Sozialbehörden vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme bezieht.¹³ Ist dagegen ein im Ausland lebender Deutscher

¹⁰ *Ambos*, IntStR, § 1 Rn. 32 ff.; *Satzger*, IntStR, § 3 Rn. 12 f., § 6 Rn. 1 ff.; AnwK-StGB/Zöller, Vor § 3 Rn. 5 ff. Nach h. M. geht die Frage nach dem Schutzbereich der Geltungsbereichsfrage „logisch“ vor; vgl. hierzu MüKoStGB/*Ambos*, Vor §§ 3–7 Rn. 82; SSW-Satzger, Vor §§ 3–7 Rn. 7; LK-Werle/Jeßberger, Vor § 3 Rn. 273. Vgl. zu Aufbaufragen in der Fallbearbeitung *Esser*, EuStR, § 14 Rn. 74 ff.; *Satzger*, Jura 2010, 108, 111; *Rengier*, AT, § 6 Rn. 3 ff.; *Walter*, JuS 2006, 870 ff.

¹¹ BGHSt 22, 282, 285; 29, 73, 75 ff.; MüKoStGB/*Ambos*, Vor §§ 3–7 Rn. 76; *Fischer*, Vor §§ 3–7 Rn. 9; SSW-Satzger, Vor §§ 3–7 Rn. 9; LK-Werle/Jeßberger, Vor § 3 Rn. 277, 294 ff.

¹² SSW-Satzger, Vor §§ 3–7 Rn. 9; LK-Werle/Jeßberger, Vor § 3 Rn. 295.

¹³ BGHSt 29, 85, 89; BayObLG NJW 1982, 1243; LK-Werle/Jeßberger, Vor § 3 Rn. 307.

als Unterhaltsberechtigter betroffen, bleibt für § 170 I StGB Raum.¹⁴ **Individualrechtsgüter** wie Leben, Gesundheit, Eigentum, Vermögen sowie Fortbewegungs- und Willensfreiheit werden auch dann von den einschlägigen deutschen Straftatbeständen geschützt, wenn der von einer Inlandstat betroffene Rechtsgutsträger Ausländer ist.¹⁵ Der von einem Deutschen im Ausland begangene **Landfriedensbruch** unterliegt gem. § 7 II Nr. 1 StGB der deutschen Strafgewalt, da es sich bei § 125 StGB um einen Tatbestand handelt, der besonders gefährliche, die öffentliche Sicherheit in hohem Maße beeinträchtigende Angriffe auf Individualrechtsgüter mit Strafe bedroht.¹⁶ **Verkehrsdelikte** (namentlich §§ 316, 315 c, 142 StGB, § 21 StVG), die von einem Deutschen im ausländischen Straßenverkehr begangen werden, sind nach Maßgabe des § 6 Nr. 9 bzw. § 7 I Nr. 1, II Nr. 1 StGB nach deutschem Strafrecht verfolgbar, soweit durch diese Taten (auch) dem Individualrechtsgüterschutz dienende Tatbestände verwirklicht werden.¹⁷

6 Der Schutzbereich deutscher Strafrechtsnormen kann auch durch **unionsrechtliche Faktoren**, namentlich durch das **Assimilierungsprinzip**, dergestalt überlagert sein, dass er sich auch auf **supranationale Rechtsgüter** bzw. **Unionsinteressen** erstreckt (§ 7 Rn. 31).¹⁸ Typische Beispiele hierfür bilden zum einen der Tatbestand des Meineids (§ 154 StGB), der kraft einer primärrechtlichen Assimilierungsbestimmung auch auf Angriffe gegen die supranationale Gerichtsbarkeit des EuGH anzuwenden ist (§ 7 Rn. 9), zum anderen der **Subventionsbetrug** (§ 264 I StGB), der sich im Lichte des durch die „Mais-Rechtsprechung“ des EuGH konkretisierten Loyalitätsgebotes (Art. 4 III UA 2, 3 EUV; ex-Art. 10 EGV) auf den Schutz des EU-Finanzhaushalts zu erstrecken hat (§ 7 Rn. 69 ff.). Wenn eine „Gleichstellungsklausel“ nach dem Vorbild der §§ 162 I, 264 VII Nr. 2, 330 d II, StGB, 38 V WpHG¹⁹ fehlt, kann insbesondere die **unionsrechtskonforme Auslegung** zu einer Schutzbereichsausdehnung nationaler Straftatbestände auf supranationale Rechtsgüter führen.²⁰

7 Ein höchst praxisrelevantes Diskussionsfeld für die Frage der Europäisierung des Schutzbereichs nationaler Straftatbestände bietet das Umweltstrafrecht im Zusammenhang mit **grenzüberschreitenden Umweltbeeinträchtigungen**.²¹ In der Literatur wurde bereits vor Inkrafttreten des **45. StÄG zur Umsetzung der RL des**

¹⁴ KG JR 1985, 516; S/S-Lenkner-Bosch, § 170 Rn. 1 b.

¹⁵ BGHSt 29, 85, 88; Fischer, Vor §§ 3–7 Rn. 8; LK-Werle/Jeßberger, Vor § 3 Rn. 274; AnwK-StGB/Zöller, Vor § 3 Rn. 5.

¹⁶ OLG Celle NJW 2001, 2734, 2735; Fischer, § 125 Rn. 2.

¹⁷ BGHSt 20, 45, 51 f.; BayObLG VRS 26, 100, 101; MüKoStGB/Ambos, Vor §§ 3–7 Rn. 83; Fischer, Vor §§ 3–7 Rn. 11; LK-Werle/Jeßberger, Vor § 3 Rn. 311.

¹⁸ SSW-Satzger, Vor §§ 3–7 Rn. 11; LK-Werle/Jeßberger, Vor § 3 Rn. 280 ff.; AnwK-StGB/Zöller, Vor § 3 Rn. 8.

¹⁹ Vgl. hierzu Popp, wistra 2011, 169 ff.

²⁰ Vormbaum, Schutz der Rechtsgüter, S. 94 ff.; LK-Werle/Jeßberger, Vor § 3 Rn. 285.

²¹ S/S-Eser, Vor §§ 3–9 Rn. 42; S/S-Heine/Hecker, Vor §§ 324 ff. Rn. 7 d ff.; Dannecker/Streinz, EUDUR, § 8 Rn. 47 m. w. N.

EP und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt²² (§ 8 Rn. 35) vorgeschlagen, die deutschen Umweltdelikte, die auf eine Verletzung „verwaltungsrechtlicher Pflichten“ abstellen (§§ 324 a, 325, 325 a StGB), im Lichte des aus Art. 4 III EUV abzuleitenden Assimilierungsgebotes als unionsrechtsakzeßorische Tatbestände zu interpretieren (§ 10 Rn. 71 ff.). Diesem Auslegungsvorschlag zufolge umfassen die nach der Legaldefinition des § 330 d Nr. 4 lit. a StGB a. F. tatbestandsrelevanten Rechtsvorschriften nicht nur deutsche Umweltgesetze, sondern auch EU-Verordnungen sowie das gesamte harmonisierte Umweltrecht des EU-Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet die tatbestandsmäßige Handlung vorgenommen wird.²³ Nach der vom 45. StÄG eingeführten Legaldefinition des neuen § 330 d II Nr. 1 StGB stehen in Fällen, in denen die Tat in einem anderen Mitgliedstaat der EU begangen worden ist, einer „verwaltungsrechtlichen Pflicht“ entsprechende Pflichten auf Grund einer Rechtsvorschrift des anderen Mitgliedstaats der EU oder auf Grund eines Hoheitsakts des anderen Mitgliedstaats der EU Union gleich, soweit damit Unionsrecht umgesetzt oder angewendet wird. Die früher allenfalls durch unionsrechtskonforme Auslegung der Umweltstrafgesetze gewonnene Schutzbereichsbestimmung wird nunmehr also von dem deutschen Gesetzgeber bestätigt.²⁴ Deutsches Umweltstrafrecht ist somit prinzipiell auch auf Fälle mit grenzüberschreitender Dimension anwendbar. Weitere Voraussetzung ist allerdings, dass die §§ 3–7, 9 StGB die Ausdehnung deutscher Strafgewalt im konkreten Einzelfall gestatten (Rn. 37 ff.).

Die Staaten können schließlich aufgrund von **völkerrechtlichen Vereinbarungen** verpflichtet sein, ihren Strafrechtsschutz auch fremd- oder überstaatlichen Kollektivrechtsgütern angedeihen zu lassen.²⁵ So hat die Bundesrepublik Deutschland den Schutzbereich bestimmter Strafvorschriften (§§ 93 ff., 109 d ff., 113 ff., 333, 334 StGB) zugunsten der NATO-Vertragspartner erweitert.

8

2.1.3 Völkerrechtliche Grundlagen des Internationalen Strafrechts

9

Es besteht Einigkeit darüber, dass eine unbegrenzte Ausdehnung der nationalen Strafgewalt unzulässig ist.²⁶ In welchem Umfang ein Staat seine Strafgewalt in Anspruch nehmen und ausdehnen darf, wird durch das Völkerrecht bestimmt, das in allen Fällen mit Auslandsberührungen die Geltendmachung eines **legitimierenden Anknüpfungspunkts** („genuine link“) verlangt, der im Einzelfall einen unmittelbaren

²² BGBl. I 2011, 2557 (in Kraft getreten am 14. Dez. 2011).

²³ Hecker, ZStW 115 (2003), S. 880, 898 ff.; S/S-Heine/Hecker, § 330 d Rn. 12.

²⁴ BT-Drs. 17/5391, S. 20 f.; Hecker, Schröder-FS, S. 531 ff.

²⁵ S/S-Eser, Vor §§ 3–9 Rn. 39; Fischer, Vor §§ 3–7 Rn. 5; SSW-Satzger, Vor §§ 3–7 Rn. 10; LK-Werle/Jeßberger, Vor § 3 Rn. 51 ff.; AnwK-StGB/Zöller, Vor § 3 Rn. 7.

²⁶ Vgl. hierzu den berühmten Lotus-Fall des IGH v. 7. September 1927 (PCIJ Ser. A Nr. 10); MüKoStGB/Ambos, Vor §§ 3–7 Rn. 9; ders., IntStR, § 2 Rn. 1 ff.; Rath, JA 2006, 435; LK-Werle/Jeßberger, Vor § 3 Rn. 19 ff.

Bezug zur Strafverfolgung im Inland herstellt.²⁷ Aus dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller Staaten folgt, dass diese ihre Strafgewalt jedenfalls auf das eigene Territorium und die eigenen Staatsangehörigen erstrecken dürfen. Die Ausdehnung der Strafgewalt über das eigene Staatsgebiet darf nur erfolgen, wenn kein völkerrechtliches Verbot entgegensteht. Eine willkürliche Ausdehnung der staatlichen Strafgewalt, die einem „Strafrechtsimperialismus“ gleichkäme, verstieße gegen das **völkerrechtliche Nichteinmischungsgesetz**.²⁸

- 10 Bei der Prüfung, ob eine extraterritoriale Strafgewaltserstreckung mit dem Nichteinmischungsgesetz vereinbar ist, muss auf einer ersten Stufe festgestellt werden, ob der strafrechtsrelevante Lebenssachverhalt eine **besondere Nähebeziehung zu dem Staat** aufweist, der die Ausübung der Strafgewalt beansprucht. Wenn diese vorliegt, spricht eine Vermutung für die völkerrechtliche Unbedenklichkeit der Strafgewaltausdehnung. Auf einer zweiten Stufe ist sodann zu prüfen, ob der Ausübung extraterritorialer Strafgewalt im konkreten Fall gleichwohl ein völkerrechtliches Verbot entgegensteht, wobei insoweit nur das Willkür- und das Rechtsmissbrauchsverbot in Betracht kommen.²⁹ Im Rahmen dieser materiell-völkerrechtlichen Prüfung ist unter Abwägung der betroffenen Staaten- und Souveränitätsinteressen darüber zu befinden, ob der abstrakt-generelle Anknüpfungspunkt auch die konkrete Hoheitsausübung legitimiert. Dabei gilt die Maxime, dass jeder Staat seine Strafgewalt soweit als möglich, aber im Verhältnis zu anderen Staaten nur soweit als nötig ausdehnen darf, um deren Interessen nicht ungebührlich zu verletzen.³⁰
- 11 Als völkerrechtlich legitimierende Anknüpfungspunkte kommen insbesondere der Begehungsort einer Tat (**Territorialitätsprinzip**),³¹ die Staatsangehörigkeit des Täters bzw. Opfers (**aktives und passives Personalitätsprinzip**),³² der Schutz bestimmter inländischer Rechtsgüter (**Schutzprinzip**)³³ bzw. von Interessen universellen Charakters (**Weltrechtsgrundsatz**),³⁴ das Prinzip der **stellvertretenden Strafrechtspflege**³⁵ sowie das **Kompetenzverteilungsprinzip**³⁶ in Betracht. Im deutschen Strafanwendungsrecht (§§ 3–7, 9 StGB) finden alle genannten Prinzipien – zumeist in kombinierter Form – ihren spezifischen Ausdruck, freilich mit unterschiedlicher Gewichtung. Aus völkerrechtlicher Sicht sind sie jedoch nur insoweit

²⁷ IGH ICJ-Rep. 1955, 24 ff. („Nottebohm“); IGH ICJ-Rep. 1970, 1 ff. („Barcelona Traction“); BVerfGE 63, 343, 369; 92, 277, 320 f.; BGHSt 34, 334, 336; 45, 64, 66; 46, 212, 225; BayObLG NJW 1998, 393; MüKoStGB/Ambos, Vor §§ 3–7 Rn. 17 ff.; AnwK-StGB/Zöller, Vor § 3 Rn. 9.

²⁸ MüKoStGB/Ambos, Vor §§ 3–7 Rn. 9 ff.; ders., IntStR, § 2 Rn. 2 ff.; Esser, EuStR, § 14 Rn. 7; AnwK-StGB/Zöller, Vor § 3 Rn. 9.

²⁹ MüKoStGB/Ambos, Vor §§ 3–7 Rn. 14 m. w. N.

³⁰ MüKoStGB/Ambos, Vor §§ 3–7 Rn. 15 m. w. N.

³¹ Ambos, IntStR, § 3 Rn. 4 ff.; Esser, EuStR, § 14 Rn. 9, 21 ff.; LK-Werle/Jeßberger, Vor § 3 Rn. 222 ff.

³² Ambos, IntStR, § 3 Rn. 39 ff., 70 ff.; LK-Werle/Jeßberger, Vor § 3 Rn. 228 ff., 232 ff.

³³ Ambos, IntStR, § 3 Rn. 67 ff.; LK-Werle/Jeßberger, Vor § 3 Rn. 225 ff.

³⁴ Ambos, IntStR, § 3 Rn. 92 ff.; LK-Werle/Jeßberger, Vor § 3 Rn. 237 ff.

³⁵ Ambos, IntStR, § 3 Rn. 115 ff.; LK-Werle/Jeßberger, Vor § 3 Rn. 248 f.

³⁶ LK-Werle/Jeßberger, Vor § 3 Rn. 255 f.; krit. hierzu Ambos, IntStR, § 3 Rn. 128.

als verbindlich hinzunehmen, als sie mit dem **Nichteinmischungsgebot** (das als allgemeine Regel des Völkerrechts gem. Art. 25 GG den innerstaatlichen einfachen Gesetzen vorgeht) vereinbar sind.³⁷

2.1.4 Prinzipien des Internationalen Strafrechts

2.1.4.1 Territorialitätsprinzip

2.1.4.1.1 Inlandsbegriff

Nach § 3 StGB gilt deutsches Strafrecht für alle im **Inland begangenen Taten**. Im Rahmen dieser Strafanwendungsbestimmung ist von einem tatbestandsbezogenen (materiell-rechtlichen) Tatbegriff auszugehen³⁸ (vgl. aber Rn. 53), der sowohl die töterschaftliche Begehung als auch die Teilnahme erfasst.³⁹ Der Begriff des „Inlands“ umfasst das gesamte Staatsgebiet, in dem deutsches Strafrecht aufgrund hoheitlicher Strafgewalt seine Ordnungsfunktion geltend macht.⁴⁰ Seit dem Beitritt der DDR umfasst das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland die in der Präambel des GG genannten 16 Bundesländer (staatsrechtlicher Inlandsbegriff). Zum Inland gehören neben dem deutschen Landgebiet (einschließlich deutscher Exklaven, Zollgebiete und Freihäfen) auch die Eigengewässer, das Küstenmeer und der Luftraum über dem Staatsgebiet, nicht jedoch der Festlandsockel.⁴¹ In welchem Raum ein Staat seine Strafgewalt ausüben darf, ist im Übrigen vielfach Gegenstand völkerrechtlicher Vereinbarungen.⁴² Bsw. findet nach einem deutsch-schweizerischen Abkommen auf Straftaten, die bei einer vorgeschobenen deutschen Grenzabfertigungsstelle in der Schweiz aus Anlass der Grenzkontrolle begangen werden (z. B. Trunkenheitsfahrt bei der beabsichtigten Einreise) deutsches Strafrecht Anwendung.⁴³

12

Fall 1

13

Die Botschaft eines ausländischen Staates in Berlin wird von Demonstranten besetzt. Bei einem Handgemenge im Eingangsbereich des Botschaftsgeländes löst sich durch Unachtsamkeit ein Schuss aus der Dienstwaffe des deutschen Polizeibeamten P, wodurch der Demonstrant D – ein ausländischer Staatsangehöriger

³⁷ BGHSt 27, 30, 31 f.; MüKoStGB/Ambos, Vor §§ 3–7 Rn. 16.

³⁸ NK-Böse, § 3 Rn. 2; Walther, JuS 2012, 203, 204 ff.; AnwK-StGB/Zöller, § 3 Rn. 4; a. A. MüKoStGB/Ambos, § 3 Rn. 6; ders., IntStR, § 1 Rn. 23; LK-Werle/Jeßberger, Vor § 3 Rn. 313 (prozessualer Tatbegriff).

³⁹ Ambos, IntStR, § 1 Rn. 25; Esser, EuStR, § 14 Rn. 20; SSW-Satzger, § 3 Rn. 2; LK-Werle/Jeßberger, Vor § 3 Rn. 320; AnwK-StGB/Zöller, § 3 Rn. 4; a. A. S/S-Eser, § 3 Rn. 4.

⁴⁰ BGHSt 30, 1; 32, 297; S/S-Eser, Vor § 3–9 Rn. 47.

⁴¹ Ambos, IntStR, § 3 Rn. 14 ff.; SSW-Satzger, § 3 Rn. 6; Rath, JA 2007, 26, 29; LK-Werle/Jeßberger, § 3 Rn. 24; AnwK-StGB/Zöller, § 3 Rn. 5 ff.

⁴² LK-Werle/Jeßberger, § 3 Rn. 26 ff.

⁴³ OLG Karlsruhe NStZ-RR 2006, 87; vgl. auch BGHSt 31, 216.

– zu Tode kommt. Kann P wegen dieses Vorfalles in Deutschland strafrechtlich verfolgt werden?⁴⁴

- 14 **Lösungshinweise Fall 1** P kann in Deutschland wegen Verdachts der fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB) gem. § 3 StGB strafrechtlich verfolgt werden, wenn der Eingangsbereich der ausländischen Botschaft zum deutschen Staatsgebiet gehört. Nach h. M. gelten auch die Dienst- und Wohngebäude diplomatischer und konsularischer Vertretungen als Inland.⁴⁵ Das Territorialitätsprinzip ermöglicht somit die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts und legitimiert die Ausübung innerstaatlicher Strafgewalt.
- 15 Besondere Bedeutung hat das Territorialitätsprinzip im **Recht der Ordnungswidrigkeiten**, da die Regelungen des OWiG grundsätzlich nur auf **Inlandstaaten** Anwendung finden (§§ 5, 7 OWiG).⁴⁶ Insoweit kann auf die obigen Ausführungen (Rn. 12) verwiesen werden. Als Inlandstaaten gelten im Ordnungswidrigkeitenrecht auch Handlungen, die auf einem Schiff oder Luftfahrzeug begangen werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen. § 5 OWiG lässt ferner eine Ausdehnung der deutschen Bußgeldgewalt auf Handlungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des OWiG für den Fall zu, dass dies durch Gesetz bestimmt wird. Bei diesen sog. „Vorbehaltsklauseln“ kann es sich um originäre innerstaatliche Bestimmungen oder um Regelungen aufgrund ratifizierter internationaler Abkommen handeln.⁴⁷

2.1.4.1.2 Ubiquitätsprinzip

- 16 Das Territorialitätsprinzip wird ergänzt durch das in § 9 StGB normierten **Ubiquitätsprinzip**. Begangen ist die Tat demnach an jedem Ort, an dem der **Täter gehandelt** hat (§ 9 I, 1. Var. StGB) oder im Falle des Unterlassens **hätte handeln müssen** (§ 9 I, 2. Var. StGB) oder an dem der zum Tatbestand gehörende **Erfolg eingetreten ist** (§ 9 I, 3. Var. StGB) oder nach der Vorstellung des Täters **eintreten sollte** (§ 9 I, 4. Var. StGB). Bei einer **Verbrechensverabredung** gem. § 30 II StGB ist Tatort zum einen der Ort der Verabredung (§ 9 I, 1. Var. StGB), zum anderen der Ort, an dem der Erfolg nach der Tätervorstellung eintreten sollte (§ 9 I, 4. Var. StGB).⁴⁸ Einen **tatortbegründenden Erfolg** i. S. d. §§ 9 I, 3. Var. StGB bewirkt auch der Eintritt der **schweren Folge eines erfolgsqualifizierten Delikts**⁴⁹ (z. B. Tod des Opfers im Rahmen der §§ 227 I, 251 StGB) bzw. der **objektiven Bedingung der**

⁴⁴ Werle/Jeßberger, JuS 2001, 35, 38.

⁴⁵ OLG Köln StV 1982, 471; MüKoStGB/Ambos, § 3 Rn. 10; LK-Werle/Jeßberger, § 3 Rn. 68; AnwK-StGB/Zöller, § 3 Rn. 6.

⁴⁶ KKOWiG/Bohnert, Einleitung Rn. 181; KKOWiG/Rogall, § 5 Rn. 6 ff.

⁴⁷ KKOWiG/Rogall, § 5 Rn. 31 ff.

⁴⁸ OLG Koblenz wistra 2012, 39 (Tatort bei Vorbereitung eines „Rip-Deals“); AnwK-StGB/Zöller, § 9 Rn. 11.

⁴⁹ MüKoStGB/Ambos/Rügenberg, § 9 Rn. 21; LK-Werle/Jeßberger, § 9 Rn. 35; Rath, JA 2006, 435, 438; AnwK-StGB/Zöller, § 9 Rn. 9.

Strafbarkeit⁵⁰ (vgl. §§ 231 I, 283 I, 323 a I StGB) im Inland. Sobald ein **Mittäter** (§ 25 II StGB) im Inland handelt, wird dies den anderen Mittätern zugerechnet, so dass auch deren Tatbeiträge als im Inland begangen betrachtet werden.⁵¹ Ebenso wird dem **mittelbaren Täter** (§ 25 I S. 1, 2. Var. StGB) die Handlung seines Tatwerkzeugs zugerechnet. Handlungsort des mittelbaren Täters ist folglich der Ort, an dem er selbst oder sein Tatmittler eine tatbestandsmäßige Aktivität entfaltet hat.⁵² Die **Teilnahme** (Anstiftung und Beihilfe) ist sowohl am **Ort der Haupttat** (§ 9 II S. 1, 1. Var. StGB) als auch an jedem Ort begangen, an dem der **Teilnehmer gehandelt hat** (§ 9 II S. 1, 2. Var. StGB) oder im Falle des Unterlassens **hätte handeln müssen** (§ 9 II S. 1, 3. Var. StGB) oder an dem nach seiner Vorstellung **die Haupttat begangen werden sollte** (§ 9 II S. 1, 4. Var. StGB). Hat der Teilnehmer an einer Auslandstat im Inland gehandelt, so gilt für die Teilnahme das deutsche Strafrecht, auch wenn die Tat nach dem Recht des Tatorts nicht mit Strafe bedroht ist (§ 9 II S. 2 StGB).

2.1.4.1.2.1 Anwendungsbeispiele

(1) Täter handelt im Inland T schießt im Bereich des deutsch-schweizerischen Grenzüberganges von Konstanz (D) aus mit Tötungsvorsatz auf sein nur wenige hundert Meter entferntes, in Kreuzlingen (CH) stehendes Opfer O. Deutsches Strafrecht (§ 212 StGB bzw. §§ 212, 22 StGB; ggf. §§ 223, 224 I Nr. 2, 5 StGB) findet auf diesen Fall – unabhängig von einem nach Schweizer Recht begründeten Strafanspruch – gem. §§ 3, 9 I, 1. Var. StGB Anwendung. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt hierfür ist der deutsche Handlungsort.

(2) Eingetretener oder vorgestellter Erfolgsort im Inland T schießt im Bereich des deutsch-schweizerischen Grenzüberganges von Kreuzlingen (CH) aus mit Tötungsvorsatz auf sein nur wenige hundert Meter entferntes, in Konstanz (D) stehendes Opfer O. In dieser Fallkonstellation ist deutsches Strafrecht im Hinblick auf den in Deutschland gelegenen Erfolgsort anwendbar, falls O verletzt oder getötet wird (§§ 3, 9 I, 3. Var. StGB). Verfehlt die Kugel den O, ist der Tötungsversuch nach deutschem Strafrecht verfolgbar, weil der tatbestandliche Erfolg nach der Vorstellung des T auf deutschem Territorium eintreten sollte (§§ 3, 9 I, 4. Var. StGB). **Fall-**

⁵⁰ BGHSt 42, 235, 242; BGH StV 1997, 23; MüKoStGB/Ambos/Rugenberg, § 9 Rn. 21; S/S-Eser, § 9 Rn. 6 c; Hecker, ZIS 2011, 398; Hilgendorf, ZStW 113 (2001), S. 662; LK-Werle/Jeßberger, § 9 Rn. 37; a. A. Rath, JA 2006, 435, 438; Satzger, Jura 2010, 108, 113; ders., IntStR, § 5 Rn. 29 ff.; AnwK-StGB/Zöller, § 9 Rn. 9. Vgl. hierzu Hecker/Zöller, Fallsammlung, Klausur 2.

⁵¹ BGHSt 39, 88, 90; BGH NJW 2002, 3486, 3487; NSfZ-RR 2009, 197; MüKoStGB/Ambos/Rugenberg, § 9 Rn. 10; NK-Böse, § 9 Rn. 5; Rengier, AT, § 6 Rn. 10; Rotsch, ZIS 2010, 168, 172 ff.; Satzger, IntStR, § 5 Rn. 19; ders., Jura 2010, 108, 114; LK-Werle/Jeßberger, § 9 Rn. 13; AnwK-StGB/Zöller, § 9 Rn. 6; a. A. SK/Hoyer, § 9 Rn. 5. Vgl. hierzu Hecker/Zöller, Fallsammlung, Klausur 5.

⁵² BGH wistra 1991, 135; MüKoStGB/Ambos/Rügenberg, § 9 Rn. 10; NK-Böse, § 9 Rn. 5; Rengier, AT, § 6 Rn. 10; Satzger, IntStR, § 5 Rn. 20; ders., Jura 2010, 108, 114; LK-Werle/Jeßberger, § 9 Rn. 14; AnwK-StGB/Zöller, § 9 Rn. 6; a. A. SK/Hoyer, § 9 Rn. 5.

variante: Angenommen, T schießt in Kreuzlingen auf O, der sich sodann schwer verletzt über die Grenze nach Konstanz retten kann, wo er später den Folgen der Schussverletzung erliegt, so findet auch auf diese Fallvariante wegen Erfolgseintritts in Deutschland das deutsche StGB Anwendung.⁵³ Falls die Konstanzer Ärzte das Leben des O retten können und das Tötungsdelikt des T damit im Versuchsstadium stecken bleibt, kann die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts jedenfalls nicht auf das Territorialitätsprinzip gestützt werden. Denn T hat im Ausland gehandelt, der Erfolg des Körperverletzungsdelikts ist im Ausland eingetreten und der Erfolg des Tötungsdelikts sollte nach der Vorstellung des T ebenfalls im Ausland eintreten.

- 19 **(3) Inländischer Handlungs- oder Erfolgsort bei Unterlassungsdelikt** Sachverhalt wie in den Beispielsfällen (1) und (2) jeweils mit dem Zusatz, dass der Bruder B des O neben T steht, als dieser sich gerade anschickt, auf O zu schießen. Obwohl B zutreffend erfasst, was T vorhat und dies verhindern könnte, bleibt er untätig, weil ihm der Tod des O aufgrund eigener Interessen gelegen kommt. In Beispielsfall (1) ist auf die Unterlassungstat des B (§§ 212, 13 StGB) deutsches Strafrecht anwendbar, weil er die Erfolgsabwendung in Konstanz – also auf deutschem Gebiet – hätte vornehmen müssen (§§ 3, 9 I, 2. Var. StGB).⁵⁴ In Beispielsfall (2) ergibt sich die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts daraus, dass der zum Tatbestand (des unechten Unterlassungsdelikts) gehörende Erfolg in Deutschland eingetreten ist (§§ 3, 9 I, 3. Var. StGB) bzw. nach der Vorstellung des B in Deutschland eintreten sollte (§§ 3, 9 I, 4. Var. StGB).
- 20 **(4) Teilnehmer an einer Inlandstat handelt im Ausland** Sachverhalt wie in den Beispielsfällen (1) und (2) jeweils mit dem Zusatz, dass A den T vom Ausland aus telefonisch zur Tötung des O bestimmt hat. In beiden Fallkonstellationen ist A wegen Anstiftung zum (versuchten) Tötungsdelikt nach deutschem Strafrecht verfolgbar. Denn nach § 9 II S. 1, 1. Var. StGB ist die Teilnahme an dem Ort begangen, an dem die Haupttat begangen ist. Die Haupttat des T ist als Inlandstat zu werten, wobei entweder auf den Handlungs- oder den Erfolgsort abzustellen ist.
- 21 **(5) Teilnehmer an einer Auslandstat handelt im Inland** G übergibt T in Kenntnis und mit Billigung von dessen Tötungsvorhaben in Konstanz (D) die Waffe, mit welcher T kurze Zeit später in Kreuzlingen (CH) den O erschießt. Die Erstreckung deutscher Strafgewalt auf die in der Schweiz spielende Haupttat lässt sich nicht auf § 3 StGB stützen, da kein inländischer Handlungs- oder Erfolgsort vorliegt. Ob die Haupttat des T gem. § 7 I, II StGB nach deutschem Strafrecht aburteilbar ist, hängt u. a. von der Staatsangehörigkeit von Täter und Opfer ab. Dessen ungeachtet findet jedenfalls auf den in Deutschland erbrachten Tatbeitrag des G deutsches Strafrecht

⁵³ Vgl. hierzu die Parallelfälle von *Rath*, JA 2006, 435, 436 und *Werle/Jeffberger*, JuS 2001, 35, 39. *Rotsch*, ZIS 2010, 168, 172.

⁵⁴ *Rotsch*, ZIS 2010, 168, 172.



<http://www.springer.com/978-3-662-47368-9>

Europäisches Strafrecht

Hecker, B.

2016, XLII, 533 S., Softcover

ISBN: 978-3-662-47368-9